

BGer 1C_301/2023 vom 20. Juni 2023

Bundesgericht, 2023-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_301_2023

FR: TF 1C_301/2023 du 20 juin 2023

IT: TF 1C_301/2023 del 20 giugno 2023

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhob mit Eingabe vom 14. Juni 2023 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn vom 8. Mai 2023. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 2

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung des angefochtenen Entscheids beim Bundesgericht einzureichen (Art. 100 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdeführer hat das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 8. Mai 2023 gemäss eigenen Angaben sowie gemäss Bestätigung der Strafanstalt am 10. Mai 2023 erhalten. Die Beschwerdefrist lief somit bis zum 9. Juni 2023. Die Beschwerde vom 14. Juni 2023 ist somit verspätet erhoben worden.

E. 3

Der Beschwerdeführer stellt sinngemäss ein Fristwiederherstellungsgesuch. Gemäss Art. 50 Abs. 1 BGG wird eine versäumte Frist wiederhergestellt, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass er oder sein Vertreter durch ein unverschuldetes Hindernis abgehalten worden ist, innerhalb der Frist zu handeln, und binnen 30 Tagen die Wiederherstellung verlangt und die versäumte Rechtshandlung nachholt. Ein unverschuldetes Hindernis im Sinne der genannten Gesetzesbestimmung liegt vor, wenn der Partei (und gegebenenfalls ihrem Vertreter) kein Vorwurf gemacht werden kann (vgl. BGE 112 V 255 E. 2a).

Der Beschwerdeführer macht, soweit verständlich, geltend, in "C. _____ sei der Medien Netz Gehret" ausgefallen. Damit will sich der Beschwerdeführer wohl auf Computerprobleme berufen. Eine telefonische Anfrage eines Beamten vom 7. Juni 2023 beim Bundesgericht hätte ergeben, dass er per E-Mail beim Bundesgericht um Fristerstreckung ersuchen soll. Dass ein solches Gesuch ergangen ist, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und ist dem Bundesgericht nicht bekannt. Im Übrigen hätte ein solches Gesuch auch nicht gutgeheissen werden können, da die Beschwerdefrist als gesetzlich bestimmte Frist nicht erstreckt werden kann (Art. 47 Abs. 1 BGG).

Die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Computerprobleme stellen auch keinen Fristwiederherstellungsgrund dar. Der Beschwerdeführer legt nicht dar, wie lange die offenbar am 7. Juni 2023 aufgetretenen Probleme bestanden hätten. Selbst wenn diese bis zum 9. Juni 2023, d.h. bis zum Ende der Beschwerdefrist anhielten, hätte der Beschwerdeführer eine handgeschriebene Eingabe verfassen können. Aus seinen Ausführungen ergibt sich somit nicht, weshalb es ihm nicht möglich gewesen sein soll, rechtzeitig eine Beschwerde einzureichen. Das Fristwiederherstellungsgesuch ist deshalb abzuweisen.

E. 4

Somit ist auf die verspätet eingereichte Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten. Auf eine Kostenaufgabe ist ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.